

## Countdown zum Bundesmeldegesetz



Noch **7**  
**Monate**

## Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung

Bereits im Frühjahr 2016 stehen in einigen Bundesländern wieder Wahlen an. Selbst wenn vielleicht die ein oder andere Meldebehörde nicht mit der Durchführung der entsprechenden Wahl betraut sein sollte, kann davon ausgegangen werden, dass sie auch in einem solchen Fall für Arbeit in den Meldebehörden sorgen wird. Denn in ihrem Vorfeld werden etwa Parteien wieder Melderegisterauskünfte für Werbemaßnahmen anfordern. Die Kolleginnen und Kollegen in diesen Bundesländern werden dabei mit der Schwierigkeit konfrontiert sein, dass sie hinsichtlich der Zulässigkeitsprüfung und der Erstellung dieser Melderegisterauskünfte sowohl altes als auch neues Recht beachten müssen. Grund genug, einige Aspekte dieses Themas (vor allem hinsichtlich der Änderungen durch das Bundesmeldegesetz) etwas genauer zu betrachten.

### Inhalt

1. <a href="#">Zeitraum der Erteilung von Auskünften</a>	1
2. <a href="#">Personen, über die Auskunft erteilt werden darf</a>	2
a) „ <a href="#">Gruppe von Wahlberechtigten</a> “	2
b) <a href="#">Wahlberechtigte mit Sperren oder Sperrvermerken</a>	2
3. <a href="#">Unzulässige Weitergabe des Geschlechts</a>	3
4. <a href="#">Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit</a>	4

### 1. Zeitraum der Erteilung von Auskünften

Sowohl das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in Verbindung mit den jeweiligen Landesmeldegesetzen als auch das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass die Meldebehörden innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor einer Wahl oder Abstimmung an „Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen“ (im Folgenden wird vereinfacht von „Parteien“ gespro-

chen) Daten von Wahlberechtigten übermitteln dürfen, § 22 Abs. 1 MRRG i.V.m. beispielsweise § 34 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt bzw. künftig § 50 Abs. 1 BMG.

Je nach Zeitpunkt der Anfrage muss die betroffene Meldebehörde nach altem oder bereits nach neuem Recht prüfen, ob bzw. in welchem Umfang eine Übermittlung an Parteien erfolgen darf. Die folgende Darstellung konzentriert sich im Wesentlichen auf die Neuerungen, die das Bundesmeldegesetz bringt.

## 2. Personen, über die Auskunft erteilt werden darf

### a) „Gruppe von Wahlberechtigten“

Wie in den bisher bestehenden Regelungen erlaubt auch das Bundesmeldegesetz eine Auskunft nur über „Gruppen von Wahlberechtigten..., für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.“ Die erste Eingrenzung des Personenkreises ist daher abhängig davon, wer bei der Wahl bzw. Abstimmung, für die Melderegisterauskünfte angefordert werden, überhaupt wahlberechtigt ist. Dabei gibt es je nach Art der Wahl oder Abstimmung beachtliche Unterschiede. So dürfen beispielsweise in Melderegisterauskünften für die Landtagswahl in Baden-Württemberg keine Ausländer enthalten sein (vgl. § 7 Abs. 1 Landtagswahlgesetz Baden-Württemberg). Dagegen dürfen für Kreistagswahlen in Hessen Melderegisterauskünfte sowohl über Deutsche als auch über Unionsbürger erteilt werden, weil beide Personengruppen bei diesen Wahlen prinzipiell wahlberechtigt sind (vgl. § 30 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung).

Eine weitere Eingrenzung des Personenkreises erfolgt durch das Lebensalter. Deshalb muss durch die anfragende Partei eine entsprechende Eingrenzung erfolgen, z.B. auf „Jungwähler zwischen 18 und 24 Jahren“. Diese weitere Eingrenzung zeigt, dass es der Gesetzgeber grundsätzlich nicht

billigt, wenn Auskunft über alle Wahlberechtigten erteilt wird.

Allerdings wurde dies in den Bundesländern in der Vergangenheit durchaus differenziert betrachtet: So vertritt beispielsweise Bayern die Auffassung, dass bei „kleinen“ Gemeinden (bis zu 2.500 Einwohnern) Auskünfte auch über alle Wahlberechtigten erteilt werden dürfen, „weil dies gegenüber einer nach dem Lebensalter differenzierenden Gruppenauskunft datenschutzrechtlich der geringere Eingriff in die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Einwohner ist.“ (so ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – StMIBV - vom 12.03.2013, Az. IC2-2044.11-2, IC2-2044.11-3). Nordrhein-Westfalen dagegen hat eine derartige Auslegung in seinem aktuell gültigen Landesmeldegesetz ausdrücklich ausgeschlossen, indem es festlegte, dass die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken ist, die ihrerseits jeweils nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Meldesetz NRW).

Diese Regelung schloss auch eine Vorgehensweise aus, die in der Vergangenheit offenbar gelegentlich von Parteien angewandt wurde, um im Ergebnis doch an die Daten aller Wahlberechtigten zu gelangen: Dabei erfolgte eine geschickte „Stückelung“ der Anfragen, indem zunächst z.B. auf eine erste Anfrage über Jungwähler zwischen 18 und 24 Jahren später eine zweite Anfrage über alle Senioren ab 65 Jahren folgte und zuletzt eine dritte Anfrage über die Personen gestellt wurde, die älter als 24 und jünger als 65 Jahre sind.

Weitere Eingrenzungen (z.B. nach Geschlecht – Beispiel: „alle erstmals wahlberechtigten Frauen“) sind ebenso wenig zulässig wie die Staffelung der Daten nach Geburtsjahrgängen.

### b) Wahlberechtigte mit Sperren oder Sperrvermerken

Aus sich heraus logisch dürfte sein, dass der Widerspruch von Wahlberechtigten gegen die Über-

mittlung von Melddaten zum Zwecke der Wahlwerbung ebenso wie das Bestehen von Auskunftsperren nach § 51 BMG zur Folge hat, dass Daten dieser Personen nicht an Parteien übermittelt werden dürfen, § 50 Abs. 5 bzw. 6 Satz 1 BMG. Allerdings muss hier erwähnt werden, dass - je nach der im Meldeamt eingesetzten Einwohnermelde-software - darauf zu achten ist, dass diese Sperren manuell ausgewählt werden, damit das System sie auch beachtet.

Im Gegensatz zum vorgenannten Personenkreis sind die Daten von Bewohnern bestimmter Einrichtungen, für die nach § 52 Abs. 1 BMG ein bedingter Sperrvermerk von Amts wegen eingetragen ist (z.B. Bewohnerinnen eines „Frauenhauses“, § 52 Abs. 1 Nr. 4 BMG), nicht schon kraft Gesetzes von einer Übermittlung an Parteien ausgenommen. In der Praxis wird dieser Personenkreis jedoch pauschal und ohne Einzelfallprüfung von einer Übermittlung an Parteien ausgenommen werden müssen. Die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 BMG erforderliche Anhörung aller Betroffenen in derartigen Einrichtungen vor einer Auskunftserteilung stellt einen unzumutbaren Aufwand für die Meldebehörde dar und verzögert die Auskunft an eine Partei jeweils um mehrere Wochen. An einer solchen Verfahrensweise hätte voraussichtlich keine Partei ein Interesse.

### 3. Unzulässige Weitergabe des Geschlechts

Wie bislang schon in den Landesmeldegesetzen ist auch im Bundesmeldegesetz der zulässige Datenumfang eindeutig geregelt, allerdings nicht durch eine Einzelaufzählung der zulässigen Daten in der entsprechenden gesetzlichen Regelung (§ 50 Abs. 1 BMG) selbst, sondern durch einen Querverweis auf § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG.

Solche Verweisungen hatten in der Vergangenheit immer wieder zur Folge, dass die Regelung, auf die verwiesen wurde, nicht gelesen wurde. Denn regelmäßig mussten wir feststellen, dass Kollegin-

nen und Kollegen, aber auch damit beauftragte Rechenzentren, eine personenbezogene Angabe weitergeben, die durch die gesetzlichen Regelungen (künftig: § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG, bisher: § 21 Abs. 1 Satz 1 MRRG i.V.m. den jeweiligen Landesgesetzen, z.B. § 34 Abs. 1 Meldegesetz Rheinland-Pfalz) nicht abgedeckt wird, nämlich das Geschlecht!

Dies geschah meist dadurch, dass die Anrede „Herr“ oder „Frau“ zum jeweiligen Datensatz hinzugefügt wurde. Wer sich an die gesetzliche Bestimmung hielt und eine solche Anrede nicht an die anfragende Partei mitübermittelte, hörte nicht selten von den Verantwortlichen der anfragenden Parteien Äußerungen wie diese:

- „Was soll ich mit der Liste ohne Anrede anfangen?“
- „Das habe ich von den anderen Gemeinden aber anstandslos bekommen...“

Denn ein (Serien-)brief, in dem die wahlberechtigte Person zwar mit Namen jedoch ohne (geschlechtsbezogene) Anrede angesprochen wird, ist nach dieser Auffassung weder zeitgemäß noch erreicht sie ihren beabsichtigten Zweck. Unter anderem so argumentierte auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesmeldegesetzes (S. 57 der [Bundestagsdrucksache 17/7746](#)), in der er die Aufnahme des Geschlechts in den Datenkatalog der Melderegisterauskünfte für **Wahlwerbungszwecke** ausdrücklich beantragte.

Die Bundesregierung stimmte diesem Vorschlag jedoch nicht zu und argumentierte so: „Das legitime Interesse der Parteien, im Rahmen ihrer Wahlwerbung stets auch über das Geschlecht des Wahlberechtigten informiert zu werden, um in Fällen nicht eindeutiger Vornamen die richtige Anrede wählen zu können, kann hier das Interesse der betroffenen Transsexuellen, das personenstandsrechtliche Geschlecht nicht offenbaren zu müssen, nicht überwiegen.“ (siehe S. 64 der [Bundestagsdrucksache 17/7746](#))

Das Fehlen des Geschlechtsmerkmals im Datenkatalog der Melderegisterauskünfte zum Zwecke

der Wahlwerbung ist also keineswegs ein Versehen, sondern die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers. Eine Auskunft hierüber darf nicht erfolgen! (siehe hierzu auch [Ehmann/Brunner](#), Teil IV Häufige Fragen zum Bundesmeldegesetz, Nr. IV 1.5.2).

Bei Verstößen der Meldebehörden gegen diese Vorgabe sind neben Beanstandungen des zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz auch Schadensersatzforderungen von Betroffenen gegenüber der Meldebehörde denkbar.

## 4. Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 4 Satz 5 MRRG sieht vor, dass die Wahlberechtigten sowohl bei der Anmeldung in der Meldebehörde (in der Regel durch entsprechend abgedruckte Hinweise auf dem Meldeschein) als auch spätestens acht Monate vor Wahlen auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen sind. Die Bundesländer hatten diese Regelung in ihren Landesmeldegesetzen übernommen oder sogar noch erweitert. So legt beispielsweise § 34 Abs. 1 Satz 4 des Meldegesetzes Baden-Württemberg fest, dass auf das Widerspruchsrecht „spätestens acht, jedoch nicht früher als zehn Monate vor der Wahl“ durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist. Für die am 13. März 2016 stattfindende Landtagswahl in Baden-Württemberg ist daher diese Frist noch zu beachten, weshalb im Zeitraum von acht bis zehn Monaten vor der Wahl der Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung erfolgen muss.

Aufgrund der Formulierung „öffentliche Bekanntmachung“ wurde es beispielsweise in Bayern für ausreichend erachtet, wenn der Hinweis auf das Widerspruchsrecht zentral durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erfolgte, vgl. hierzu bereits erwähntes Schreiben des StMIBV. Wäh-

rend hier eine (zusätzliche) Bekanntmachung auf örtlicher Ebene zwar möglich aber entbehrlich war, legt das Bundesmeldegesetz künftig fest, dass die Bekanntmachung stets „ortsüblich“ zu erfolgen hat (§ 50 Abs. 5 BMG). Ein allgemeiner Hinweis durch ein Länderministerium ist dadurch zwar weiterhin möglich, jedoch nicht mehr anstelle eines Hinweises der Meldebehörden vor Ort, sondern nur noch zusätzlich. Dies löst zusätzlichen Aufwand aus.

Eine weitere Änderung der bisherigen Praxis erfolgte hinsichtlich des Zeitraums für den Hinweis auf das Widerspruchsrecht. So muss dieser ab Inkrafttreten des BMG nicht mehr innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor einer Wahl oder Abstimmung erfolgen, sondern generell einmal jährlich, § 50 Abs. 5 BMG. Grundsätzlich müssten daher beispielsweise die Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg nicht nochmals nach dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 auf das Widerspruchsrecht hinsichtlich der Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung hinweisen. Allerdings wird ein zusätzlicher Hinweis der Meldebehörden (eventuell auch nicht als „ortsübliche Bekanntmachung“ sondern im Rahmen einer Berichterstattung über das neue Bundesmeldegesetz) auf diese Widerspruchsmöglichkeit nach neuem Recht von den Wahlberechtigten sicherlich eher positiv gesehen.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*